



Ivo Bach und Hanna Tippner

Internationale Zuständigkeit am Gerichtsstand der virtuellen Zweigniederlassung

Zugleich Besprechung von OLG Frankfurt, Urt. v. 16.1.2020 – 16 U 208/18

EuZW 2020, 481-485

Ist Air France in Deutschland gerichtspflichtig, weil Kunden ihre Flugtickets über die Website airfrance.de buchen können? Das OLG Frankfurt verneint diese Frage im konkreten Fall, weil die Website von einer Pariser Air-France-Niederlassung aus betrieben werde. Der folgende Beitrag kritisiert diese Entscheidung und schlägt vor, Websites mit einer Countrycode-Toplevel-Domain unter bestimmten Voraussetzungen selbst als (virtuelle) Niederlassung einzustufen.

Will German courts have jurisdiction over claims against Air France, when the plaintiff booked his/her flight tickets on the website airfrance.de? The Oberlandesgericht Frankfurt denied its own jurisdiction, because the website was run by the Paris branch of Air France. Ivo Bach and Hanna Tippner criticise the decision and argue that – under certain circumstances – a website itself when using a country code top-level domain may constitute a (virtual) branch in the particular country.

I. Die Ausgangssituation

Wer Kundschaft aus dem Ausland gewinnen will, kann entweder dort für sein Unternehmen werben und so versuchen, die Kunden über die Grenze ins Inland zu locken; oder er begibt sich selbst ins Ausland und eröffnet dort eine Zweigniederlassung. Angesichts der nach wie vor bestehenden Vorbehalte vieler potenzieller Kunden gegenüber „Auslandsgeschäften“¹ dürfte der zweitgenannte Weg regelmäßig erfolversprechender sein. Allerdings muss der Anbieter dann selbst den Schritt ins Ausland wagen. Damit droht rechtlich in doppelter Hinsicht Ungemach: Zum einen wird er wegen Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO durch die Zweigniederlassung im Ausland gerichtspflichtig, kann dort also vom Kunden verklagt werden; zum anderen knüpft das Gericht wegen Art. 19 II Rom IVO bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts an jene Zweigniederlassung an; der Anbieter verliert diesbezüglich also gewissermaßen seinen Heimvorteil aus Art. 4 I Rom I-VO. Beides dürfte denjenigen Anbieter wenig schrecken, der es auf Verbraucher als Kunden abgesehen hat. Er ist ohnehin im Kundenland gerichtspflichtig (Art. 18 I Brüssel Ia-VO) und unterliegt auch ohne Zweigniederlassung dem dortigen Recht (Art. 6 I Rom I-VO). Im b2b-Verkehr indes hat eine Zweigniederlassung Konsequenzen; hier bedeutet die Zweigniederlassung im Ausland den berühmten Sprung ins Dunkle.

Der Anbieter muss sich also entscheiden – eine wirksame Kundenakquise ist nur zum Preis einer Zuständigkeit frem-

[↑ EuZW 2020, 481 ↑](#)

[↓ EuZW 2020, 482 ↓](#)

der Gerichte und einer Anwendbarkeit fremden Rechts zu haben. Allerdings scheint das Internet einen Weg aus diesem Dilemma zu weisen: eine Website mit ausländischer Toplevel-Domain und in der dortigen Sprache. Einerseits vertraut der Kunde einer heimischen Website nämlich fast in gleicher Weise wie einer physischen Zweigniederlassung.² Andererseits scheinen die Gerichte einer solchen Website bislang keine Bedeutung beizumessen (zumindest im b2b-Verkehr; im b2c-Verkehr kann sie ein Ausrichten iSd Art. 17 I Buchst. c Brüssel Ia-VO/Art. 6 I Rom I-VO begründen, dazu ausführlich unten II. 2. c).

II. Die Entscheidung des OLG Frankfurt

Auch das *OLG Frankfurt* tut es nicht.³ Das Gericht musste sich kürzlich aus folgendem Anlass mit der internationalprivatrechtlichen Qualifikation einer Website beschäftigen: Ein in Deutschland wohnhafter Schnäppchenjäger hatte auf der „deutschen“ Website von Air France (www.airfrance.de) eine günstige Gelegenheit entdeckt: San-Francisco – Paris (First Class) und Paris – London (Business Class) für weniger als 600 Euro. Er buchte unmittelbar über die Website und erhielt ein elektronisches Ticket. Schon am nächsten Tag bekam er jedoch eine Mail von Air France, in der man ihm mitteilte, dass das Ticket wegen eines Systemfehlers storniert worden sei. Der Verbraucher klagte daraufhin vor dem *LG Frankfurt* auf Schadensersatz iHv etwa 10.000 Euro – so viel mehr hätte ein vergleichbarer Flug regulär gekostet.

Das *LG Frankfurt* wies die Klage mangels internationaler Zuständigkeit ab.⁴ Die fällige Berufung wies das *OLG Frankfurt* zwar zurück, ließ eine Revision jedoch ausdrücklich zu, weil „die Frage, wie es sich bei Internetbuchungen mit der internationalen Zuständigkeit verhält“, grundsätzliche Bedeutung habe.⁵

Allerdings versteht das OLG Frankfurt diese Frage wohl anders als oben angerissen. Das Gericht beschäftigt sich in seiner Entscheidung an keiner Stelle mit der abstrakten Frage, ob eine „deutsche“ Website (hier: *airfrance.de*) als Zweigniederlassung iSd Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO eingestuft werden könne. Stattdessen setzte es sich mit der konkreten Frage auseinander, ob die Website der (physisch existenten) deutschen Zweigniederlassung der Air France in Frankfurt a. M. zuzurechnen sei. Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO setzt nämlich voraus, dass es sich um eine Streitigkeit „aus dem Betrieb“ der Zweigniederlassung handelt.

Dafür sprach im konkreten Fall (zumindest *prima vista*) in der Tat einiges: Im Impressum der Website war Air France Deutschland angegeben, inklusive der Frankfurter Adresse, dem deutschen Generalmanager sowie der deutschen USt-IdNr; auf dem Ticket war Frankfurt a. M. als Ausstellungsort verzeichnet; außerdem war eine IATA-Nr. angegeben, die auf die Frankfurter Adresse registriert ist. Allerdings konnte Air France (unwidersprochen) darlegen, dass die Website tatsächlich von Frankreich aus betrieben werde; die Mitarbeiter der Frankfurter Niederlassung hätten keinerlei

Zugriffsrecht. Vor diesem Hintergrund verneinte das *OLG* den erforderlichen Bezug des Vertrags zur Frankfurter Niederlassung.

In der Tat scheidet auf dieser Tatsachenbasis die Annahme eines objektiven Betriebsbezugs offensichtlich aus. Das Prädikat „grundsätzliche Bedeutung“, auf dessen Basis das *OLG* eine Revision zuließ, dürfte sich denn auch auf einen anderen Aspekt beziehen, nämlich auf die Bedeutung des Rechtsscheins. Immerhin konnte für den Nutzer *der Eindruck* entstehen, als werde die Website von Frankfurt a. M. aus betrieben, als gehöre sie funktionell zur deutschen Air-France-Niederlassung. Dennoch verneinte das *OLG* einen entsprechenden Rechtsschein – allerdings mit äußerst dünner Argumentation: Erstens sei im Impressum eine französische E-Mail-Adresse angegeben (...@airfrance.fr); zweitens sei auf dem Ticket neben dem Ausstellungsort ausdrücklich der Begriff „WEB“ vermerkt gewesen, wodurch klargestellt sei, dass der Buchungsvorgang nicht über das physische Frankfurter Büro vorgenommen wurde.

III. Bewertung

1. Betriebsbezug kraft Rechtsscheins

Dass man die Frage eines Rechtsscheins auch anders hätte beantworten können, liegt auf der Hand; insofern soll die Revisionsmöglichkeit wohl dazu dienen, eine höchstrichterliche Klärung der diesbezüglichen Kriterien herbeizuführen. Letztlich wird aber auch der *BGH* hier kaum selbst weiterhelfen können. Das letzte Wort hat vielmehr der *EuGH*; ihm wird der *BGH* die Frage zur Vorabentscheidung vorlegen müssen. Klar oder geklärt im Sinne der CILFIT-Rechtsprechung des *EuGH* ist die Frage jedenfalls nicht.

Klarestellt hat der *EuGH* bislang vielmehr nur eines, nämlich dass es tatsächlich auf den Rechtsschein ankommen kann.⁶ In der – mittlerweile über 30 Jahre alten – Entscheidung ging es um die Frage, ob eine rechtlich selbstständige Tochtergesellschaft als Zweigniederlassung der Muttergesellschaft eingestuft werden könne. Der *EuGH* bejahte dies für den Fall, dass die Tochter gegenüber dem Dritten wie eine Außenstelle der Mutter auftritt. In diesem Fall müsse sich der Dritte „auf den so erweckten Anschein verlassen [...] können, selbst wenn die beiden Gesellschaften gesellschaftsrechtlich voneinander unabhängig sind“.⁷ Die Entscheidung wird man dahingehend verallgemeinern können, dass es auch für die hier in Rede stehende Frage nach dem Betriebsbezug eines Vertrags auf den Rechtsschein ankommt. Dies deutet der *EuGH* selbst an, wenn er vergleichsweise abstrakt ausführt, für die Frage der Sachnähe des angerufenen Gerichts sei auch die Art und Weise zu berücksichtigen, wie sich die beteiligten Unternehmen „im Geschäftsleben verhalten und wie sie sich Dritten gegenüber in ihren Handelsbeziehungen darstellen“.⁸

Offen bleibt insofern nur die Frage, nach welchen Kriterien beurteilt werden muss, ob ein Rechtsschein entstanden ist oder nicht. Allerdings wird man diesbezüglich wohl nicht allzu viel (abstrakt-generelle) Hilfe vom *EuGH* erwarten können. Man tut dem *EuGH* sicher nicht allzu sehr Unrecht, wenn man prognostiziert, dass er letztlich seine

Formulierungen aus der alten Entscheidung wiederholen, anschließend die Anhaltspunkte im konkreten Fall nennen, und

[↑ EuZW 2020, 482 ↑](#)

[↓ EuZW 2020, 483 ↓](#)

schließlich feststellen wird, dass unter Bedingungen wie denjenigen im konkreten Fall von einem hinreichenden Rechtsschein auszugehen ist – oder eben nicht.

Ein Ja erscheint dabei deutlich wahrscheinlicher als ein Nein. Das Impressum der Website spricht eine so deutliche Sprache, dass die bloße Angabe einer französischen E-Mail-Adresse beim Durchschnittskunden keine nachhaltigen Zweifel daran aufkommen lässt, dass Air France Deutschland hinter der Website steht.

2. Virtuelle Niederlassung

a) Ausgangssituation

Ein solches Ja wäre allerdings insofern bedauerlich, als es wohl dazu führen würde, dass die eigentlich interessante Frage unbeantwortet bleiben könnte: Die Frage danach, ob der Webauftritt selbst als Niederlassung einzustufen ist, unabhängig davon, von wo aus er gesteuert wird. Diese Frage ist, soweit ersichtlich, bislang in der Rechtsprechung noch nicht thematisiert worden; auch das *OLG Frankfurt* ist, wie gesagt, mit keinem Wort darauf eingegangen. In der Literatur wird sie überwiegend verneint.⁹

In der Tat schlägt der Versuch einer Subsumtion unter die herkömmliche Definition des *EuGH* fehl. Sie lautet: „Mit dem Begriff der Zweigniederlassung, der Agentur oder der sonstigen Niederlassung ist ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gemeint, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist.“¹⁰ Eine Website verfügt weder über eine Geschäftsführung noch über eine sachliche Ausstattung.

Allerdings stammt die Definition aus dem Jahr 1978, also aus einer Zeit, in der das Internet noch Arpanet hieß und das Telefon mit Wählscheibe das Maß aller Dinge war. Insofern liegt die Frage nahe, ob die beiden genannten Merkmale auch vierzig Jahre später – zu Zeiten, in denen sich der Kauf über das Internet längst etabliert hat¹¹ – noch als unabdingbare Voraussetzung einer Zweigniederlassung gelten können.

b) Sinn und Zweck der Anknüpfung an eine Zweigniederlassung

Ausgangspunkt einer Antwort muss der Zweck der beiden betroffenen Normen sein; Wortlaut¹² und Entstehungsgeschichte¹³ sind diesbezüglich jeweils unergiebig (zu systematischen Aspekten unten c)). Für Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO wird man – wie bei allen übrigen Gerichtsständen des Art. 7 – zwei Zwecke identifizieren können.

Erstens soll ein Gericht zuständig sein, das eine besondere Sachnähe aufweist.¹⁴ Kommt ein Vertrag über die Zweigniederlassung eines Unternehmens zustande, dann sind die Gerichte an dessen Hauptsitz (und damit am allgemeinen Gerichtsstand) in aller Regel weit von der Streitigkeit entfernt. Der Vertragsschluss ist in einem anderen Staat erfolgt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der *EuGH* früher neben dem Vertragsschluss ein weiteres Element der Nähe zum Staat (und damit zum Gericht) der Zweigniederlassung verlangt hat, nämlich dass dort auch die vertragliche Leistung erbracht worden ist.¹⁵ Diese Linie hat er inzwischen jedoch ausdrücklich aufgegeben, und zwar mit der – zutreffenden – Begründung, dass am Erfüllungsort ohnehin bereits nach Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO ein Gerichtsstand eröffnet sei; käme es auch für den Gerichtsstand der Niederlassung auf den Erfüllungsort an, verbliebe diesem Gerichtsstand kein eigenständiger Anwendungsbereich.¹⁶

Zweitens soll die Zuständigkeit möglichst für beide Seiten in hohem Maße vorhersehbar sein.¹⁷ Keine der Parteien soll in einem fremden Staat klagen müssen oder verklagt werden können, ohne dass ihr dieses Risiko bei Vertragsschluss bewusst war (oder zumindest hätte bewusst sein müssen). Wer in seinem Heimatland Geschäfte mit einer dortigen Niederlassung abschließt, dem ist unter Umständen nicht bekannt, dass sich hinter der Niederlassung ein ausländisches Unternehmen verbirgt.¹⁸ Umgekehrt betreibt dieses Unternehmen bewusst eine Zweigniederlassung in der Fremde und begibt sich damit sehenden Auges auf unbekanntes Rechtsterrain. Wer global agiert, kann nicht verlangen, lokal verklagt zu werden.¹⁹

Diese Erwägungen legen es nahe, auch einem Webauftritt unter Umständen die Eigenschaft einer Niederlassung

[↑ EuZW 2020, 483 ↑](#)

[↓ EuZW 2020, 484 ↓](#)

zumessen. Auch hier gilt nämlich, dass sich das gesamte Geschehen unter Umständen in einem einzigen Land abspielt, und zwar in einem anderen als demjenigen, in dem das hinter der Website stehende Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Näher an der Sache sind damit die Gerichte in diesem anderen Land. Dies gilt zumindest dann, wenn der Anbieter selbst nicht aktiv ins Geschehen eingreift, wenn also der Vertragsschluss direkt über die Website erfolgt. Die Sachnähe des Gerichts ergibt sich in diesem Fall allerdings weniger aus der physischen Nähe möglicher Beweismittel (wie etwa Zeugen oder Urkunden), sondern vor allem aus der sprachlichen Nähe zu der betreffenden Website. Das *LG Frankfurt* konnte die Angaben auf *airfrance.de* besser (zumindest: einfacher) beurteilen, als ein französisches Gericht es gekonnt hätte.

Vor allem aber ist die Interessenlage der Parteien in Bezug auf die Vorhersehbarkeit im Wesentlichen dieselbe: Wer über eine deutsche Website ein Geschäft abschließt, ist nicht weniger schützenswert als derjenige, der dies in hierzulande belegenen Räumlichkeiten tut. Entscheidend ist, dass er selbst nicht aktiv und bewusst die Grenzen seiner Heimatrechtsordnung überschreitet. Umgekehrt betritt ein Anbieter, der per Webauftritt einen fremden Markt erschließt, in gleichem Maße ein fremdes Rechtsterrain wie derjenige, der physisch Grenzen überschreitet. Anders als früher bedarf es im digitalen Zeitalter zwar keiner personellen und sachlichen Ausstattung

mehr, um Verträge in anderen Ländern anzubahnen und abzuschließen (statt eines Büros vor Ort genügt eine Website mit einer entsprechenden Toplevel-Domain und in einer entsprechenden Sprachfassung; den Geschäftsführer ersetzt ein „Bestellen“-Button). Das Gesamtbild bleibt jedoch gleich: Nicht der Kunde kommt zum Anbieter, sondern der Anbieter zum Kunden.

Besser als die alte ausführliche Definition des *EuGH* trifft es vor diesem Hintergrund eine (zumindest etwas) jüngere und (deutlich) schlankere Formel: 1995 beschrieb der *EuGH* die Niederlassung als „eine Einheit, die als hauptsächlicher, wenn nicht ausschließlicher Gesprächspartner von Dritten in Vertragsverhandlungen auftreten kann“.²⁰ Das kann auch eine Website sein.

c) Abgrenzung des Betriebs einer Zweigniederlassung vom bloßen Ausrichten der Geschäftstätigkeit

In systematischer Hinsicht gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die Brüssel Ia-VO sehr genau danach differenziert, ob jemand sein Geschäft lediglich in einem fremden Staat ausübt bzw. auf einen fremden Staat ausrichtet oder ob er dort tatsächlich eine Niederlassung betreibt. Ersteres genügt nur bei Verbraucherverträgen: Hier besteht gem. Art. 17 I Buchst. c Brüssel Ia-VO bereits dann ein Gerichtsstand im Verbraucherstaat, wenn der Unternehmer sein Geschäft im Verbraucherstaat ausübt oder auf diesen Staat ausrichtet. Die Variante des Ausübens ist dabei dann erfüllt, wenn der Anbieter Leistungen im Verbraucherstaat erbringt, wenn beispielsweise der Architekt aus Deutschland als Bauleiter eine Baustelle in Frankreich überwacht.²¹ Enger mit der hier interessierenden Konstellation verwandt ist das Merkmal des Ausrichtens. Ausrichten kann sich ein Unternehmer nicht nur physisch auf den Verbraucherstaat (etwa indem er dort Werbeprospekte verteilen lässt), sondern auch und gerade via Internet. In seiner berühmten Doppelentscheidung Pammer und Alpenhof hat der *EuGH* diesbezüglich ausführlich beschrieben, welche Kriterien ein Ausrichten begründen, nämlich unter anderem die Verwendung der Sprache und der ToplevelDomain des Verbraucherstaats.²²

Für eine Niederlassung iSd Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO wird man mehr verlangen müssen als ein bloßes Ausüben oder Ausrichten der Tätigkeit in einem bzw. auf einen fremden Staat. Ansonsten wären die besonderen Verbraucherschutzregeln der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO überflüssig; zudem würde die dort angeordnete Bereichsausnahme für Beförderungsverträge umgangen (die im konkreten Fall das *OLG Frankfurt a. M.* an einer Anwendung der Verbraucherschutzregeln hinderte). Dementsprechend erscheint es systematisch unzulässig, von der Verwendung der Sprache und der Toplevel-Domain eines Staates auf eine dortige Niederlassung zu schließen. Allerdings ist diese systematische Schlussfolgerung nicht zwingend. Sie wäre es nur dann, wenn diese beiden Kriterien für ein Ausrichten *unabdingbar* wären. Das sind sie jedoch nicht; es sind zwei Kriterien unter vielen. Ein Ausrichten kann also unter Umständen auch dann angenommen werden, wenn die Website weder die Toplevel-Domain noch die Sprache des Verbraucherstaates verwendet.

Vor allem aber wird man für die Annahme einer Niederlassung mehr zu verlangen haben als die beiden genannten Kriterien. Wie für die herkömmliche physische Niederlassung muss auch für die virtuelle Niederlassung gelten, dass es „in ihrem Betrieb“ zum Vertragsschluss gekommen sein muss. Dementsprechend kann nur eine *aktive* Website als Niederlassung eingestuft werden, also eine solche, die einen Online-Vertragsschluss ermöglicht. Für ein Ausrichten genügt hingegen eine passive Website.²³

Demzufolge erscheint folgende Formel für die Qualifikation einer Website systematisch unbedenklich: Toplevel-Domain + Sprache + „Bestellen“-Button = Niederlassung. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Einstufung eines Webauftritts als Niederlassung unter Umständen auch für Verbraucher zu einem höheren Schutzniveau führt, nämlich dann, wenn der Unternehmer seinen Sitz in einem Drittstaat hat. In diesem Fall findet die Brüssel Ia-VO an sich keine Anwendung, so dass der Verbraucher von vornherein nicht in den Genuss der Vorteile kommen kann, die Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO ihm bieten. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Unternehmer eine (Zweig-) Niederlassung in einem Mitgliedstaat betreibt. Für diesen Fall ordnet Art. 17 II Brüssel Ia-VO an, dass der Unternehmer so behandelt wird, als habe er seinen Sitz in diesem Mitgliedsstaat; die Brüssel Ia-VO findet also Anwendung.

d) Verhältnis zu ErwGr 19 der E-Commerce-Richtlinie

Gegen das Konstrukt einer virtuellen Niederlassung scheint jedoch ErwGr. 19 der E-Commerce-Richtlinie (ECRL) zu sprechen.²⁴ Dort heißt es zur Niederlassung eines Unterneh

[↑ EuZW 2020, 484 ↑](#)

[↓ EuZW 2020, 485 ↓](#)

mens, das Dienstleistungen via Website erbringt: Entscheidend sei der Ort, an dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt werde, nicht jedoch der Serverstandort oder die Zugänglichkeit der Website.

Allerdings ist der Niederlassungsbegriff der ECRL nicht auf die Brüssel Ia-VO übertragbar. Zu unterschiedlich sind die Regelungszusammenhänge. Im Rahmen der ECRL ist die Niederlassung Grundlage für das Herkunftslandprinzip: Der Anbieter soll sich nur nach den Vorgaben am Ort seiner Niederlassung richten müssen; digitale Dienstleistung, die er dort legal betreibt, soll er ohne Weiteres in die übrigen Mitgliedstaaten exportieren dürfen. Dass es für die diesbezügliche Niederlassung nicht auf den Ort ankommen kann, an dem auf die Website zugegriffen werden kann, an den also die digitale Dienstleistung exportiert wird, versteht sich von selbst: Der Zweck des Herkunftslandprinzips wäre konterkariert, wenn das Exportziel als Herkunftsland eingestuft werden könnte.

Demgegenüber liegt den Regelungen in Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO gewissermaßen der umgekehrte Gedanke zugrunde, eine Art Ziellandprinzip: Wer auf einem fremden Markt in der gleichen (organisierten) Weise auftritt, wie ein Einheimischer, der soll dem dortigen Recht und der dortigen Gerichtsbarkeit unterworfen sein.

IV. Fazit

Niederlassungen müssen nicht physisch betreten werden können, um internationalprivatrechtlich zu bestehen. Vielmehr muss es im digitalen Zeitalter unter bestimmten Voraussetzungen genügen, wenn der Kunde vom heimischen Bildschirm aus virtuellen Zutritt hat. Folgende Voraussetzungen ergeben sich aus Sinn und Zweck des Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO:

Erstens müssen die Gerichte am Ort des virtuellen Betretens sachnäher sein als diejenigen am Hauptsitz des Anbieters. Dafür genügt oftmals die sprachliche Nähe zu der betreffenden virtuellen Niederlassung.

Zweitens muss der Anbieter mit dem Webauftritt dieselben Ziele verfolgen wie mit einer physischen Präsenz: Er muss darauf zielen, Kunden in dem betreffenden Staat nicht nur anzusprechen, sondern ihnen das Gefühl zu vermitteln, nicht global, sondern lokal zu agieren. Dies geschieht regelmäßig durch die Verwendung einer Website mit der Toplevel-Domain des Kundenstaates.

Drittens muss die virtuelle Niederlassung einen Betriebsbezug zur konkreten Streitigkeit haben. Dafür ist es erforderlich, dass der Kunde den Vertrag unmittelbar über die Website abschließen kann. Bei einer rein passiven Website fehlt es dementsprechend an dem erforderlichen Betriebsbezug.

* *Ivo Bach* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, europäisches und internationales Privatrecht an der Georg-August-Universität Göttingen. *Hanna Tippner* ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin ebendort.

¹ Vgl. etwa *L. Rabe*, Umfrage zum Online-Kauf aus dem In- und Ausland in Deutschland 2018, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/980536/umfrage/online-kaeufe-aus-dem-in-und-ausland-in-deutschland/>.

² Vgl. hierzu ICANN, Phase 2 Global Consumer Survey (2016), <http://newgtlds.icann.org/en/reviews/cct/phase2-global-consumer-survey-23jun16-en.pdf>: 95 % vertrauen einer länderspezifischen Toplevel-Domain (ccTLD); ferner Consumer Conditions Scoreboard 2019, https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/consumers-conditions-scoreboard2019_en_1.pdf.

³ *OLG Frankfurt a. M.*, EuZW 2020, 487 (in diesem Heft).

⁴ *LG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 24.10.2018 – 24 O 22/18, BeckRS 2018, 50591.

⁵ Das Verfahren ist nun unter dem AZ X ZR 9/20 beim *BGH* anhängig.

⁶ *EuGH*, ECLI:EU:1987:536 = NJW 1988, 625 Rn. 15 – SAR Schotte/Parfums Rothschild (218/86).

⁷ *EuGH*, ECLI:EU:1987:536 = NJW 1988, 625 Rn. 15 – SAR Schotte/Parfums Rothschild.

⁸ *EuGH*, ECLI:EU:1987:536 = NJW 1988, 625 Rn. 16 – SAR Schotte/Parfums Rothschild.

⁹ So etwa *Musielak/Voit/Stadler*, EuGVVO, 16. Aufl. 2019, Art. 7 Rn. 25; *MüKoZPO/Gottwald*, Brüssel Ia-VO, 5. Aufl. 2017, Art. 7 Rn. 78; *Magnus/Mankowski*, ECPII, 2016, Art. 7 EuGVVO Rn. 427; *Staudinger/Hausmann*, Verfahrensrecht für internationale Verträge, Internationale Zuständigkeit für Vertragsklagen; Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen, 2016, Rn. 255; *Albers*, Die Begriffe der Niederlassung und der Hauptniederlassung im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2010, 82 f.; *Schrammen*, Grenzüberschreitende Verträge im Internet: Internationale Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht, 2005, 19 f.; *Müller-Froelich*, Der Gerichtsstand der Niederlassung im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2008, 196 ff.; für die

Beachtlichkeit einer virtuellen Niederlassung hingegen *Ganssaue*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet, 2004, 37 ff.

¹⁰ *EuGH*, ECLI:EU:C:1978:205 = BeckRS 2004, 70835 Ls. 2 – Somafer/Saar-Ferngas (33/78).

¹¹ Vgl. nur die aktuellen Zahlen von Eurostat, Internet-Käufe durch Einzelpersonen, https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products_datasets/product?code=isoc_ec_ibuy.

¹² Ausführlich *Albers*, Die Begriffe der Niederlassung und der Hauptniederlassung im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2010, 72 ff.; vgl. ferner *Geimer* in *Zöller*, ZPO, 33. Aufl. 2020, Art. 7 (Art. 5 LugÜ) EUGVVO Rn. 241 f.; *Magnus/Mankowski*, ECPIL, 2016, Art. 7 EUGVVO Rn. 425 ff., 443; *Müller-Froelich*, Der Gerichtsstand der Niederlassung im deutschamerikanischen Rechtsverkehr, 2008, 197.

¹³ Ausführlich *Albers*, Die Begriffe der Niederlassung und der Hauptniederlassung im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2010, 76 ff.; vgl. ferner Jenard-Bericht, ABl. 1979 C 59, 26.

¹⁴ So etwa *EuGH*, ECLI:EU:C:1978:205 = BeckRS 2004, 70835 Rn. 7 – Somafer/Saar-Ferngas; *EuGH*, ECLI:EU:C:1995:104 = EuZW 1995, 409 Rn. 21 – Lloyd's Register of Shipping/Société Campenon Bernard (C-439/93); vgl. ferner Jenard-Bericht, ABl. 1979 C 59, 22; Erwägungsgrund 16 der Brüssel Ia-VO.

¹⁵ *EuGH*, ECLI:EU:C:1978:205 = BeckRS 2004, 70835 Rn. 13 – Somafer/Saar-Ferngas (nur obiter dictum).

¹⁶ *EuGH*, ECLI:EU:C:1995:104 = EuZW 1995, 409 Rn. 16 – Lloyd's Register of Shipping/Société Campenon Bernard.

¹⁷ So etwa *EuGH*, ECLI:EU:C:2009:257 = EuZW 2009, 510 Rn. 21 f. – Falco Privatstiftung/WellerLindhorst (C-533/07); *EuGH*, ECLI:EU:C:2016:559 = EuZW 2016, 747 Rn. 16 – Granarolo/Ambrosi Emmi France (C-196/15); *Geimer* in *Zöller*, ZPO, 33. Aufl. 2020, Art. 7 (Art. 5 LugÜ) EUGVVO Rn. 2; vgl. ferner Erwägungsgrund 15 der Brüssel Ia-VO.

¹⁸ *Ganssaue*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet, 2004, 35.

¹⁹ *Albers*, Die Begriffe der Niederlassung und der Hauptniederlassung im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2010, 88 f.; *Ganssaue*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet, 2004, 35; *Rauscher/Leible*, Europäisches Zivilprozessund Kollisionsrecht, 4. Aufl. 2020, Art. 7 EUGVVO Rn. 152; *Magnus/Mankowski*, ECPIL, 2016, Art. 7 EUGVVO Rn. 422; *Paulus* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 58. EL (Oktober 2019), VO (EG) Nr. 1215/2012, Art. 7 Rn. 229.

²⁰ *EuGH*, ECLI:EU:C:1995:104 = EuZW 1995, 409 Rn. 19 – Lloyd's Register of Shipping/Société Campenon Bernard.

²¹ Vgl. *BGH*, *BGHZ* 167, 83 = NJW 2006, 1672 (der ein Ausüben jedoch im konkreten Fall deshalb verneinte, weil der Architekt erstmals gerade wegen des Verbrauchervertrags als Bauleiter in Frankreich tätig geworden war).

²² *EuGH*, ECLI:EU:C:2010:740 = EuZW 2011, 98 (2) – Pammer/Hotel Alpenhof (C-144/09).

²³ *EuGH*, ECLI:EU:C:2010:740 = EuZW 2011, 98 Rn. 79 – Pammer/Hotel Alpenhof.

²⁴ Hierauf abstellend etwa *Albers*, Die Begriffe der Niederlassung und der Hauptniederlassung im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2010, 82 f.; *Magnus/Mankowski*, ECPIL, 2016, Art. 7 EUGVVO Rn. 427.